



PersID _____

Reg.-Nr. _____

Name/Firma _____

Beteiligungsabzug nach § 77 StG Basel-Stadt
Beteiligungsabzug nach Art. 69 und 70 DBG

Wegleitung

§ 77 StG BS Beteiligungsabzug

Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:

- zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;
- zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder
- Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.

⁵ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

- soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;
- wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

I. Zusammensetzung der Beteiligungen und des Finanzierungsaufwandes

A: Anzahl der Titel

Art der Titel: Aktien (AK), Partizipationsscheine (PS), Genussscheine (GS), GmbH-Stammeinlagen (SE), Anteilsscheine von Genossenschaften (AS).

B: Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens

Ausländische juristische Personen werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind (§ 58 Abs. 3 StG BS).

C: Nominalbetrag des gesamten Grund- oder Stammkapitals

Als Nominalbetrag des Grund- oder Stammkapitals gilt das einbezahlte Kapital im Zeitpunkt des Anfalls des Beteiligungsertrages oder am Ende der Steuerperiode (Geschäftsjahr).

E: Beteiligung in %

Spalte D × 100 : Spalte C

B: Verkehrswert der Beteiligung

Der Verkehrswert ist nur bei Beteiligungen von weniger als 10% anzugeben.

Als Verkehrswert im Sinne von § 77 StG BS gilt der Kurswert oder der aufgrund der «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» berechnete Steuerwert.

G: Gewinnsteuerwert in Franken

Als Gewinnsteuerwert gilt der Buchwert zuzüglich als Gewinn versteuerte stille Reserven.

G/7: Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven am Ende der Steuerperiode

Als Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven gilt die Summe der **steuerlich massgebenden Buchwerte** der Aktiven ohne allfällige Verlustvorräte und nach Abzug der Rückstellungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind (§ 70 lit f StG BS).

M/7: Gesamter Finanzierungsaufwand gemäss Erfolgsrechnung

Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen (inkl. Zinsen auf nicht nachgewiesenen Schulden, exkl. Zinsen auf verdecktem Eigenkapital) sowie alle Aufwendungen, die aufgrund der Verbindlichkeiten des Unternehmens anfallen. Mietaufwand sowie Zinsen, die unmittelbar auf den Umsatz entfallen (z.B. nicht ausgenützte Skonto-Offerten von Lieferanten) gelten nicht als Finanzierungsaufwand.

II. Nettoertrag aus Beteiligungen und gesamter Nettoertrag

I: Bruttoertrag

Als Ertrag aus Beteiligungen gelten nur solche Bezüge, die beim ausrichtenden Unternehmen Gewinnausschüttungen im Sinne des StG BS darstellen, nämlich:

- ordentliche Gewinnausschüttungen, wie Dividenden auf Aktien und Partizipationsscheinen, Gewinnanteile auf GmbH-Stammeinlagen, Zinsen auf Genossenschaftsanteilen usw.;
- ausserordentliche Gewinnausschüttungen und Kapitalrückzahlungen;
- verdeckte Gewinnausschüttungen, z.B. als Provisionen oder Regiespesen bezeichnete übersetzte Leistungen, soweit sie bei der ausrichtenden Gesellschaft als Gewinn besteuert werden.

Die Beteiligungserträge sind so anzugeben, wie sie im deklarierten Reingewinn enthalten sind. In der Regel ist dies für Erträge schweizerischer Beteiligungen der Bruttobetrag, für Erträge ausländischer Beteiligungen der Nettobetrag. Sind im deklarierten Reingewinn noch zurück-erhaltene Quellensteuern enthalten, die von früheren Beteiligungserträgen abgezogen worden waren und für

die noch kein Beteiligungsabzug beansprucht worden ist, so gehören auch diese zurückerhaltenen Steuerbeträge zum Beteiligungsertrag der Steuerperiode.

J: Abschreibung im Zusammenhang mit dem Ertrag

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Ertrag stehenden Abschreibungen in Abzug zu bringen. Solche Abschreibungen reduzieren zudem die Gestehungskosten der Beteiligung.

L: Verwaltungsaufwand

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen ist ein Beitrag von 5% des Ertrages nach Abzug der damit im Zusammenhang stehenden Abschreibung zur Deckung des Verwaltungsaufwandes in Abzug zu bringen. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten.

M: Finanzierungsaufwand

Der auf die Beteiligungen entfallende Finanzierungsaufwand berechnet sich aufgrund des Verhältnisses des Gewinnsteuerwertes der Beteiligungen zum Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven grundsätzlich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (Spalte H).

N: Gewinn

Verluste aus Beteiligungen (Finanzierungsaufwandüberhänge) sind in Spalte 0 einzutragen.

N/6: Nettoertrag aus Beteiligungen

Summe N/1–N/5

O: Verlust

Der Nettoertrag aus Beteiligungen berechnet sich ohne Einbezug der Verluste aus Beteiligungen (Finanzierungsaufwandüberhänge).

III. Prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer

Gesamter Reingewinn

Als gesamter Reingewinn gilt der steuerbare Reingewinn.

Die auf drei Dezimalen berechnete, prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer ist in die Steuererklärung zu übertragen.



26005111240000

Angaben über Beteiligungen

Beteiligungsabzug im Sinne von § 77 StG Basel-Stadt
 Beteiligungsabzug im Sinne von Art. 69 und 70 DBG

PersID _____

Reg.-Nr. _____

Name/Firma _____

Zur Steuererklärung für juristische Personen

I. Zusammensetzung der Beteiligungen

Zeile	Spalten A	Spalten B	Beteiligungen an Kapitalgesellschaften / Genossenschaften		Beteiligung im Zeitpunkt des Beteiligungsertrages oder am Ende der Steuerperiode		Beteiligung am Ende der Steuerperiode		
			Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens	Nominalbetrag des gesamten Grund-/Stammkapitals	Nominalbetrag des Beteiligungsbetrags	Anteil in %	Verkehrswert der Beteiligung	Gewinnsteuerwert / Buchwert der Beteiligungen am Ende der Steuerperiode	Buchwert in %
Spalten A	B	C	D	E	F	G	H		
1	Massgebliche Beteiligungen (Anteil min. 10% oder min. 1 Mio. Franken)								
2		CHF	CHF	%	CHF	CHF	%		
3									
4									
5									
6	Summe								
7	Buchwert / Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven							100%	

II. Nettoertrag der Beteiligungen

Zeile	Spalten	I	J	K	L	M	N	O
Spalten	I	J	K	L	M	N	O	
1	Massgebliche Beteiligungen (Anteil min. 10% oder min. 1 Mio. Franken)							
2					CHF	CHF	CHF	CHF
3								
4								
5								
6	Summe							
7	Gesamter Finanzierungsaufwand (gemäss Erfolgsrechnung)							



26005112240000

III. Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen von mind. 10%Anteil

(Kapitalgewinne, für welche der Beteiligungsabzug nach §77 Abs.5 StG Basel-Stadt und Art.70 Abs.4 DBG geltend gemacht wird)

Bezeichnung der veräusserten Beteiligung	Datum Erwerb	Datum Verkauf	CHF		CHF		CHF		CHF		CHF	
	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Netto-Gewinn	Kapitalverluste	
Spalten			Veräusserungserlös netto	Massgebliche Gestehungskosten	Kapitalgewinn Spalte R-S	Anteil Verwaltungsaufwand (nach 5% Praxis)	Finanzierungsaufwand	Netto-Gewinn	Kapitalgewinne / Kapitalverluste			
1												
2												
3												
4												
5												
Total												

IV. Berechnung der prozentualen Steuerermässigung (Beteiligungsabzug)

B. Beteiligungsabzug Kanton nach §77 StG BS

Nettoerträge aus Beteiligungen

- a) aus massgebl. Beteiligungen CHF _____
- b) Kapitalgewinne aus qualifizierten Beteiligungen CHF _____
- Total** CHF _____ × 100 = _____ %
(auf 3 Dezimalen genau)
- Steuerbarer Gesamt-Reingewinn (ohne Auslandsanteil/nach Verlustverrechnung) CHF _____

A. Direkte Bundessteuer nach Art.69 und 70 DBG

Nettoerträge aus Beteiligungen

- a) aus massgebl. Beteiligungen CHF _____
- b) Kapitalgewinne aus qualifizierten Beteiligungen CHF _____
- Total** CHF _____ × 100 = _____ %
(auf 3 Dezimalen genau)
- Steuerbarer Gesamt-Reingewinn (ohne Auslandsanteil/nach Verlustverrechnung) CHF _____



26005113240000

V. Nachweis über die Veränderungen der Gestehungskosten von qualifizierten Beteiligungen von mind. 10% Anteil

(Für die Berechnung der Kapitalgewinne, für welche der Beteiligungsabzug nach § 77 Abs. 5 StG Basel-Stadt geltend gemacht wird)
vgl. Kreisschreiben Nr. 27 ESTV – Ziff 2.5.1 vom 17.12.2009

Name der Beteiligung/en	Buchwert 01.01.1997 «Alt-Beteiligungen» (Gestehungskosten)	Datum Erwerb	Erwerbspreis «Neu-Beteiligungen» (Gestehungskosten)	Buchwert zu Beginn Geschäftsjahr	Total Erhöhung <small>Gestehungskosten (seit Erwerb bzw. seit 01.01.97)</small> +	Total Verminderung <small>Gestehungskosten (seit Erwerb bzw. seit 01.01.97)</small> -	Abgelaufene Abschreibungen (steuerwirksam) <small>(Ohne Veränderung der Gestehungskosten)</small>	Buchwert am Ende Geschäftsjahr	Als Gewinn versteuerte stille Reserven
	CHF		CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	
Total									

Erhöhung Gestehungskosten

- durch Zukauf weiterer Anteile
- durch Kapitalerhöhung (Bar oder Sacheinlagen)
- Offene Kapitaleinlagen (ohne Kapitalerhöhung)
(nur den verbuchten Betrag angeben, sofern die stillen Reserven nicht besteuert wurden)
- Verdeckte Kapitaleinlagen (ohne Kapitalerhöhung)
(sofern diese als Gewinn versteuert sind)
- Sanierungszuschüsse (als Aufwand verbucht)
- Steuerwirksame Aufwertungen
(inkl. als Aufwertung verbuchte Gratisaktien)
- Weitere Erhöhungen

Verminderung Gestehungskosten

- Teilveräusserungen** (anteilmässige Gestehungskosten)
- Abschreibungen infolge Kapitalrückzahlung
(sofern geschäftsmässig begründet)
- Abschreibungen infolge Substanzausschüttungen
(sofern geschäftsmässig begründet)
(Die andern geschäftsmässig begründeten Abschreibungen vermindern die Gestehungskosten nicht)
- Weitere Verminderungen



26005114240000